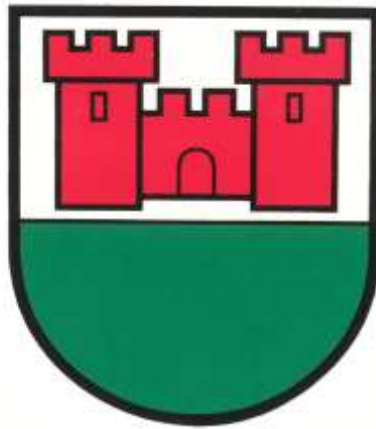


Einwohnergemeinde Oberwil i.S.



Schulreglement vom 1. August 2004

Beschlossen durch die Einwohnergemeinde-
Versammlung vom 13. Dezember 2004

Hinweis: Das Reglement beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform. Sie gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

Die Einwohnergemeindeversammlung
gestützt auf

Art. 45 ff des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992

Art. 7 des Gesetzes über die Anstellung der Lehrkräfte vom 20. Januar 1993

das Gesetz vom 10. Juni 1990 über die Förderung der Erwachsenenbildung

beschliesst:

I ORGANISATION DES SCHULWESENS UND ZUTEILUNG DER SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

Schulwesen **Art. 1**¹ Das Schulwesen der Gemeinde Oberwil i.S. umfasst:
- den Kindergarten
- die Volksschule (Schulen der Primar- und Sekundarstufe I)
- die Erwachsenenbildung

Schulbesuch ausserhalb der Schulgemeinde **Art. 2** Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, aus denen Schüler Kindergärten und Schulen der Gemeinde besuchen oder wo Schüler aus Oberwil i.S. an öffentlichen Schulen unterrichtet werden, Verträge abschliessen und das Schulgeld regeln.

II GLIEDERUNG DES KINDERGARTENS UND DER VOLKSSCHULE

Kindergarten **Art. 3**¹ Die Einwohnergemeinde Oberwil i.S. ist Trägerin öffentlicher Kindergärten, welche im Rahmen der kantonalen Vorschriften geführt werden.

² In den Kindergärten werden Kinder aufgenommen, die ein Jahr vor Schuleintritt stehen sowie vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder. Sofern Platz vorhanden, kann die Kommission auch Kinder aufnehmen, die zwei Jahre vor Schuleintritt stehen.

Volksschule **Art. 4**¹ Die Volksschule der Gemeinde Oberwil i.S. gliedert sich in:
- Primarschule
- Sekundarstufe I

² Die Primarstufe umfasst das 1. bis 6. Schuljahr.

³ Die Sekundarstufe I umfasst die Realklassen des 7. bis 9. Schuljahres.

Übertritt in die Sekundarstufe I **Art. 5** Der Übertritt in die Sekundarstufe I erfolgt gemäss den kantonalen Bestimmungen.

Sekundarschule **Art. 6**¹ Die Sekundarschule wird von der Gemeinde Boltigen geführt.

² Das Nähere wird in einem Vertrag geregelt.

III ERWACHSENENBILDUNG

Erwachsenenbildung **Art. 7** Der Gemeinderat ist für die Erwachsenenbildung zuständig. Die Gemeinde Oberwil i.S. kann sich an entsprechenden regionalen Zusammenschlüssen beteiligen.

IV BEHÖRDEN UND SCHULORGANE / IHRE AUFGABEN UND BEFUGNISSE

Behörden und Schulorgane **Art. 8** ¹ Schulbehörden der Gemeinde Oberwil i.S. sind:
- die Gemeindeversammlung
- der Gemeinderat
- die Schulkommission

² Die Schulbehörden und Schulorgane werden gemäss Organisationsreglement (OgR) und diesem Reglement gewählt.

³ Es gelten im übrigen die kantonalen und gemeindeeigenen Bestimmungen, insbesondere über die Amtsdauer, Wählbarkeit von Mitgliedern, Vertretung, Beschlussfähigkeit, den Ausstand und Verhandlungsablauf, sowie die Sitzungsgelder und Entschädigungen von Kommissionen.

Zuständigkeiten **Art. 9** Die Schulbehörden entscheiden über die ihnen gemäss kantonalen Bestimmungen, OgR und Schulreglement übertragenen Geschäfte.

Die Gemeindeversammlung **Art. 10** Sie entscheidet über:
- Schaffung und Aufhebung von Kindergärten und Schulen
- Eröffnung und Schliessung von Kindergarten- und Schulklassen
- Einführung und Aufhebung von fakultativem Unterricht und Spezialunterricht

Gemeinderat **Art. 11** ¹ Er regelt Kindergarten- und Schulgelder für auswärtige Kinder.

² Er bestimmt die Benützungsvorschriften der Schul- und Sportanlagen ausserhalb des Schulbetriebes; er kann diese Kompetenz an die Schulkommission delegieren.

³ Er ist im weiteren zuständig für:
- Regelung des Schulbesuches von Schülern ausserhalb der Wohngemeinde
- Erwachsenenbildung

Schulkommission **Art. 12** ¹ Der Schulkommission fallen die gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse zu, soweit diese nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen sind.

² Sie untersteht fachlich dem Schulinspektorat.

³ Sie übt die Aufsicht über den Kindergarten, die Primarschule (1. bis 6. Schuljahr) und die Realschule (7. bis 9. Schuljahr) aus.

⁴ Ihre Aufgabenkompetenzen sind in der Kindergarten-, Volksschul- und Lehreranstellungsgesetzgebung geregelt.

- ⁵ Die Schulkommission hat insbesondere folgende Befugnisse:
- Anstellung der Lehrkräfte;
 - Anstellung der Schulleitung;
 - Erlass einer Hausordnung;
 - Verfügen über die bewilligten und vom Gemeinderat freigegebenen Kredite;
 - Gewährleistung des Datenschutzes sowie der Datensicherung in der Schule in Zusammenarbeit mit der Aufsichtsstelle der Gemeinde.

Schulleitung

Art. 13 ¹ Es wird eine Schulleitung angestellt für:
Kindergarten, Primar- und Realschule

² Die in Abs. 1 aufgeführten Schulstufen werden gegen aussen durch eine Person vertreten.

³ Die Schulleitung wird von der zuständigen Schulkommission nach Anhören der Lehrerkonferenz angestellt.

⁴ Die Aufgaben der Schulleitung werden durch kantonale Vorschriften geregelt.

⁵ Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Lehrerkollegium

Art. 14 ¹ Die Aufgaben des Kollegiums und der Lehrerkonferenz werden durch kantonale Vorschriften geregelt.

² Die Lehrer, oder eine aus ihrer Mitte gewählte Abordnung, nehmen an den Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme und Antragsrecht teil; vorbehalten bleibt Art. 35 Abs. 3 VSG.

V GESUNDHEITS- UND BERATUNGSDIENSTE, SOZIALE EINRICHTUNGEN

Schulärztliche Dienste

Art. 15 ¹ Der schulärztliche Dienst gemäss Art. 59 VSG wird durch die Schulkommission beaufsichtigt.

Schulzahnärztliche Dienste

Art. 16 ¹ Der schulzahnärztliche Dienst gemäss Art. 60 VSG wird durch die Schulkommission beaufsichtigt.

VI KULTUR, SCHULSPORT, ALLGEMEINE BILDUNGSBESTREBUNGEN

Musikschule

Art. 17 Die Gemeinde Oberwil i.S. beteiligt sich an der Musikschule unteres Simmental/Kandertal (MUSIKA) und Musikschule Saanenland/Obersimmental (MSSO), im Sinne des kantonalen Dekretes über Musikschulen und Konservatorien.

Schulsport

Art. 18 ¹ Die Gemeinde kann durch Beschluss der Schulkommission freiwilligen Schulsport einführen.

² Das Nähere regelt auf Antrag der Schulkommission der Gemeinderat.

Unterstützung

Art. 19 ¹ Die Gemeinde kann allgemeine Bildungsbestrebungen wie kulturelle Veranstaltungen von und für Schulen unterstützen.

² Die notwendigen Mittel werden durch das zuständige Organ bewilligt.

VII RECHTSPFLEGE

Rechtspflege

Art. 20 Für die Rechtspflege gelten die Bestimmungen in den jeweiligen kantonalen Erlassen.

VIII ALLGEMEINE REGELUNGEN

Lehrkräfte

Art. 21 Als Lehrkräfte gelten alle Personen, welche an einer in diesem Reglement erwähnten Schulinstitutionen der Gemeinde Unterricht erteilen.

IX ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung von Erlassen

Art. 22 Folgende Erlasse werden aufgehoben:
- Kindergartenreglement der Gemeinde Oberwil i.S. vom 02.02.1987
- Hauswirtschaftsreglement der Gemeinde Oberwil i.S. vom 26.05.1986

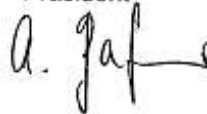
Inkrafttreten

Die Versammlung vom 13. Dezember 2004 nahm dieses Reglement an.

Oberwil i.S., 13. Dezember 2004

EINWOHER GEMEINDEVERSAMMLUNG
OBERWIL IM SIMMENTAL

Präsident



Sekretär



Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 05 November 2004 bis 06. Dezember 2004 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Einsprachefrist im Amtsanzeiger Nr. 45 vom 04. November 2004 und Nr. 50 vom 09. Dezember 2004 bekannt.

Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Oberwil i.S., 13. Dezember 2004 Ge

Der Gemeindeschreiber

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Passacum', with a long horizontal stroke extending to the right.